



Liebe Eltern,

Wiesau, 09.11.2020

wie Sie sicherlich aus den Medien bereits erfahren haben, ist der bisherige Drei-Stufen-Plan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Das örtliche Gesundheitsamt entscheidet nun in Absprache mit dem Schulamt jeweils abhängig vom Infektionsgeschehen auf lokaler Ebene, welche Maßnahmen zur Infektionseindämmung als nötig erachtet werden.

Momentan ist bei uns eine Maskenpflicht für alle auf dem gesamten Schulgelände angeordnet, auch während des Unterrichts. Weitere Maßnahmen wie Teilung der Klassen oder Distanzunterricht usw. sind derzeit nicht von uns umzusetzen, können jedoch jederzeit auf uns zukommen.

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich regelmäßig, am besten täglich auf unserer Homepage www.gswiesau.de

Diese wird von uns laufend aktualisiert. Sie erkennen neue Infos in den roten Balken unter „neu + Datum“. Somit finden Sie auf der Startseite schon rasch die neuesten Infos und Vorgaben.

Weiterhin erhalten Sie mit diesem Schreiben die neueste Handreichung über den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen.

Bitte halten Sie sich zuverlässig an diese Vorgaben, um die Schulgemeinschaft bestmöglichst zu schützen.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe, die mit Sicherheit oftmals einiges von Ihnen- wie auch von uns- abverlangt. Sollten Sie aber vor unlösbaren Schwierigkeiten stehen, melden Sie sich jederzeit bei uns. Wir werden gemeinsam eine Lösung finden.

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



**Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
bei Kindern und Jugendlichen in Schulen**
- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
Stand: 06.11.2020

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

Ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Falls Ihr Kind eine/n Arzt/Ärztin benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome** mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 4** ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen erlaubt.
- Für Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 5** gilt:
 - An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn nach **mindestens 24 Stunden** nach Auftreten der Symptome **kein Fieber** entwickelt wurde.
 - Zusätzlich ist ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test erforderlich (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Handwritten signature: Inge Dick, RW